

Sachsen außerordentlich gemüthlich zugehe, daß Friede herrsche zwischen Regierung und Volk und zwischen allen Classen der Bevölkerung, daß von politischer Verfolgung nicht die geringste Spur vorhanden sei. Ich habe zu constatiren, daß, wer nach diesem Bericht allein über die sächsischen Zustände urtheilen will, ein vollständig falsches Bild von den wirklichen Verhältnissen empfangen würde. Es war und ist kein innerer Friede in Sachsen. Es haben in Sachsen zahlreiche Verfolgungen stattgefunden. Es ist von Seiten der Kreishauptmannschaften in den letzten anderthalb Jahren gegen einen großen Theil der Bevölkerung, gegen eine ganze politische Partei in solcher Weise vorgegangen, daß ich meiner Pflicht zuwiderhandeln würde, wenn ich dazu schwiege. Ich weiß, die meisten der Thatsachen, auf die ich mich hier beziehe, haben stattgefunden kraft des Socialistengesetzes. Das Socialistengesetz ist aber Reichsgesetz; über die Verlängerung desselben wird in der nächsten Session des Reichstags gesprochen werden müssen, und da ich nicht liebe, zu wiederholen, und ich eine Sache, die vor den Reichstag gehört, nicht hier im Landtage abhandeln will, so werde ich mich selbstverständlich davor hüten, auf Einzelheiten einzugehen; aber einige Thatsachen bin ich doch genöthigt, hervorzuheben, weil es mir scheint, daß bei Ausübung des Socialistengesetzes von Seiten der königl. Regierung, speciell des Ministeriums des Innern und der Kreishauptmannschaften mit einer Härte verfahren worden ist, die nicht im Geiste des Socialistengesetzes liegt, wenigstens nicht darin hat liegen können, wenn man den Worten der Vertreter der Regierungen mit der Majorität, welche dieses Gesetz gegeben hat, glauben will.

Ich will zunächst constatiren, daß in Sachsen alle socialdemokratischen Blätter ohne Ausnahme vernichtet worden sind, möchten sie eine so gemäßigte Haltung annehmen, wie sie wollten, daß nicht bloß socialdemokratische Blätter, sondern auch nicht socialdemokratische Blätter, von denen man nur vermuthete, daß sie mit Socialdemokraten in irgendwelchen persönlichen oder geschäftlichen Verbindungen stünden, verboten worden sind. Nicht genug, man ist in Bezug auf die Ausübung der Colportage durch Entziehung des Rechts zum Vertrieb von Schriften vielfach in einer Weise verfahren, wie sie wirklich sich bloß rechtfertigen würde, wenn wir Bürgerkrieg im Lande gehabt hätten. Man hat namentlich im Zwickauer Kreishauptmannsbezirk so ziemlich Jedem, von dem man irgendwie auch nur im Entferntesten annehmen konnte und zum Theil ohne jeglichen Grund angenommen hat, daß er der socialdemokratischen Partei irgendwie zuneige, die Colportage, die Möglichkeit des Gewerbebetriebes und des Erwerbes entzogen und dadurch eine große Anzahl von Existenzen vernichtet. Man hat nicht bloß den Colporteurs selbst

dieses Recht entzogen, man hat es auch deren Frauen und Verwandten entzogen; man hat es gethan theilweise unter den nichtigsten und wunderbarsten Vorwänden. In ebenso willkürlicher Weise hat man die Ertheilung von Colportagescheinen verweigert. In einem Falle, der im Reichstage zur Sprache kommen wird und welchen ich hier nur kurz erwähnen will, hat man, nachdem successive verschiedene Gründe, die man für die Nichtertheilung des Colportagescheines angegeben, sich als unhaltbar erwiesen hatten, zuletzt erklärt, es würde möglicherweise der Socialdemokratie dadurch Vorschub geleistet werden. Anhaltepunkte in der Vergangenheit hatte man nicht, man fürchtete bloß für die Zukunft.

Ferner sind alle Gewerkschaften, die vermeintlich unserer Partei angehörten, auch wenn sie sich notorisch mit Politik gar nicht beschäftigt haben, und sogar Krankencassen, eingeschriebene Hilfskassen verboten worden. Ja man ist bekanntlich über den Rahmen unserer Partei hinausgegangen und hat auch andere, zu weiter rechts stehenden Parteien gehörige oder zu gar keiner Partei gehörige Gewerkschaften unterdrückt. Man hat des Weiteren in Sachsen socialdemokratische Gesangsvereine, Turnvereine, Gesellschaften, die sich mit den harmlosesten Gegenständen beschäftigt haben, unterdrückt — Alles auf Grund des Socialistengesetzes. Nun, meine Herren, auf diese Dinge will ich hier nicht des Näheren eingehen.

Nur einen Punkt, der ganz entschieden im Landtage erledigt werden muß, muß ich zur Sprache bringen. Schon bei Gelegenheit der Chemnitzer Wahl kam es hier zur Sprache, daß Wählerversammlungen, welche von Socialdemokraten angemeldet waren, auf Grund des Socialistengesetzes verboten worden seien. Ich machte damals dem Herrn Minister des Innern gegenüber geltend, daß das Socialistengesetz zu einer solchen Auffassung unter keinen Umständen berechtige. Diese meine damalige Auffassung muß ich heute voll und ganz aufrecht erhalten. Ich habe neuerdings die amtlichen stenographischen Berichte der Debatten über das Socialistengesetz von A bis Z durchgelesen und finde da nicht eine Aeußerung, die für die Auffassung des Herrn Ministers des Innern spricht; wohl aber, daß jede Aeußerung ohne Ausnahme der Vertreter aller Vereine sogar bis zum Herrn Referenten, Generalstaatsanwalt von Schwarze, für meine Auffassung spricht, nämlich dafür, daß durch den einschlägigen § 5, jetzt § 9 des Socialistengesetzes das Recht der Socialdemokraten, Wählerversammlungen abzuhalten, nicht aufgehoben werden sollte. Das Gegentheil ist ausdrücklich von allen Rednern constatirt worden. Trotzdem habe ich Grund, zu glauben, daß die Kreishauptmannschaften, als sie bei der letzten Landtagswahl überall mit vollkommenem Einflange die Wählerversammlungen unserer Partei von